

Prüfungsanforderungen
in den Fächern des Lehramtes an Hauptschulen und Gesamtschulen
- Erste Staatsprüfung -

AUSZUG

Die im folgenden Auszug der Prüfungsordnung für das Fach Mathematik angegebenen einzubringenden Leistungspunkte sind nach Auskunft des Prüfungsamtes vorläufig ohne jede Bedeutung. Sie sind also nicht zu beachten.

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Prüfungsanforderungen setzen folgende Studienaufteilung in Semesterwochenstunden (SWS) im Sinne von Richtwerten voraus:

1. Unterrichtsfach:	46 SWS, davon 6 Fachdidaktik
2. Unterrichtsfach:	46 SWS, davon 6 Fachdidaktik
Erziehungswissenschaft:	24 SWS
Vorgabe für die wissenschaftliche Arbeit:	4 SWS
insgesamt:	120 SWS

Mathematik

0 Vorbemerkung

Jede Lehrveranstaltung im Fach Mathematik hat ein in Leistungspunkten angegebenes Gewicht, das den Umfang der Lehrveranstaltung wiedergibt, und schließt mit einer - zumeist benoteten - Leistungskontrolle ab. Bestandene Leistungskontrollen in hinreichendem Umfang berechtigen zur Teilnahme an der ersten Staatsprüfung im Fach Mathematik. Dabei sind spezifische Mindestpunktzahlen in verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien vorgeschrieben.

1 Prüfungsvoraussetzungen

1.1 Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung gilt als erbracht, wenn einer der folgenden Nachweise vorgelegt wird:

- (1) Zeugnis der Diplomvorprüfung für Diplommathematiker
- (2) Zeugnis der Diplomvorprüfung für Diplomphysiker
- (3) Bescheinigung der bestandenen Teilprüfung in Mathematik der Diplomvorprüfung für Diplommathematiker
- ~~(4) Zeugnis einer mindestens gleichwertigen Zwischenprüfung in Mathematik~~
(wurde ersetzt durch Neufassung vom 03. 10. 2004, vgl. die letzte Seite dieses Dokuments!)

1.2 Höhere Mathematik

Das Hauptstudium umfasst keine Lehrveranstaltungen in höherer Mathematik.

1.3 Elementarmathematik vom höheren Standpunkt

Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in einem Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten.

1.3.1 Nachweis der Teilnahme an Vorlesungen aus dem Gebiet der Elementarmathematik vom höheren Standpunkt im Umfang von 4 SWS, den zugehörigen Übungen und einem Proseminar im Umfang von 2 SWS (4 Leistungspunkte)

1.3.2 Nachweis der Teilnahme an Vorlesungen aus dem Gebiet der Elementarmathematik vom höheren Standpunkt im Umfang von 4 SWS (8 Leistungspunkte)

1.4 Didaktik der Mathematik

Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in einem Gesamtumfang von mindestens 12 Leistungspunkten.

1.4.1 Nachweis der Teilnahme an Vorlesungen zur Didaktik der Mathematik im Umfang von 8 SWS

1.5 Vertiefungsgebiet

Falls die wissenschaftliche Arbeit im Fach Mathematik angefertigt werden soll, ist eines der Gebiete der Elementarmathematik vom höheren Standpunkt oder der Didaktik der Mathematik durch Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS zu vertiefen (23 Leistungspunkte: 8 Leistungspunkte für die Lehrveranstaltung und 15 Leistungspunkte für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit).

2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen

2.1 Erster Studienabschnitt

Vertrautheit mit den grundlegenden Begriffen, Sachverhalten und Verfahren der Analysis und Linearen Algebra

2.2 Elementarmathematik vom höheren Standpunkt

Überblick über den Inhalt der gemäß 1.3 ausgewählten Vorlesungen

2.3 Didaktik der Mathematik

Überblick über den Inhalt der gemäß 1.4 gewählten Vorlesungen

2.4 Vertiefungsgebiet

Vertiefte Kenntnisse des gemäß 1.5 gewählten Gebietes

3 Prüfungsteile

3.1 Wissenschaftliche Arbeit

Das Thema ergibt sich aus der Elementarmathematik vom höheren Standpunkt oder der Didaktik der Mathematik unter besonderer Berücksichtigung des Vertiefungsgebietes gemäß 1.5.

3.2 Schriftliche Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit aus dem Bereich der Elementarmathematik vom höheren Standpunkt und einer weiteren Klausurarbeit zur Didaktik der Mathematik.

3.2.1 Klausurarbeit in Elementarmathematik vom höheren Standpunkt

Die Aufgaben beziehen sich auf die Themen der Elementarmathematik vom höheren Standpunkt gemäß 1.3.

Dauer: 3 Stunden

3.2.2 Klausurarbeit in Didaktik der Mathematik

Die Aufgaben beziehen sich auf die Vorlesungen zur Didaktik der Mathematik gemäß 1.4.

Dauer: 3 Stunden

3.3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Themen der Elementarmathematik vom höheren Standpunkt und die Didaktik der Mathematik. Falls die wissenschaftliche Arbeit in Mathematik geschrieben wird, kann auf das Vertiefungsgebiet gemäß 1.5 besonders eingegangen werden.

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen

Vom 3. Oktober 2004

Aufgrund des § 21 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes (SLBiG) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), geändert durch das Gesetz vom 09. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1990), und des § 20 Abs. 2 des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1996 (Amtsbl. 1997, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 1037), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen vom 22. September 1981 (Amtsbl. S. 657), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 2003 (Amtsbl. S. 734; 2064), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „(§ 30 des Universitätsgesetzes)“ durch die Worte „an der Universität des Saarlandes“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Ein Exemplar ist“ durch die Worte „Zwei Exemplare sind“ ersetzt.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

...

- d) Unter dem Abschnitt „Mathematik“ werden in Nummer 1.1 die Worte
- „(4) Zeugnis einer mindestens gleichwertigen Zwischenprüfung in Mathematik“

durch die Worte

- „(4) Bescheinigung über eine bestandene Klausur für die Teilprüfung in Mathematik der Diplomvorprüfung für Diplominformatiker mit Nebenfach Mathematik in Verbindung mit dem Übungsschein „Praktische Mathematik“

- (5) Zeugnis einer mindestens gleichwertigen Zwischenprüfung in Mathematik“

ersetzt.

...

Der Minister für Bildung, Kultur
und Wissenschaft
(Schreier)